

Allgemeine Einkaufsbedingungen Conductix-Wampfler Automation GmbH (Stand 04/2023)

1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN - EINBEZIEHUNG DIESER ALLGEMEINEN EINKAUFSBEDINGUNGEN –

- a) Für alle - auch zukünftigen - Bestellungen gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit der Besteller ihnen schriftlich zugestimmt hat.
- b) Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind nur gegenüber Lieferanten anwendbar, bei denen es sich um Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt.

2 – BESTELLUNG - AUFTRAGSBESTÄTIGUNG –

- a) Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt dem Besteller die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Bestelldatum vor, so ist er berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.
- b) Mitarbeiter des Bestellers sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zum Nachteil des Bestellers abändern, schriftlich zu bestätigen.
- c) Kann der Lieferant den Liefergegenstand nur mit erhöhtem Aufwand herstellen, muss sich der Lieferant den erhöhten Aufwand vor dem Beginn der zusätzlichen Arbeiten schriftlich genehmigen lassen. Ansonsten bleibt dieser zusätzliche Aufwand bei der Abrechnung unberücksichtigt.

3 – LIEFERZEITRAUM - ÄNDERUNGEN –

- a) Vereinbarte Termine sind verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Falls eine Abnahme vereinbart wurde oder gesetzlich vorgesehen ist, kommt es auf die erfolgreiche Abnahme durch eine vom Besteller hierzu bevollmächtigte Person an.
- b) Alle Lieferungen, die früher als zum in der Bestellung aufgeführten Liefertermin erfolgen, bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung des Bestellers. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn der Besteller ihnen schriftlich zugestimmt hat. Der Besteller behält sich das Recht vor, Teillieferungen oder verfrüht gelieferte Waren auf Kosten des Lieferanten zurückzusenden oder diese bis zum Erhalt der vollständigen Lieferung oder bis zum vereinbarten Liefertermin auf Kosten und Gefahr des Lieferanten einzulagern.
- c) Sobald der Lieferant erkennt, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Lieferung oder Leistung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dies dem Besteller unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.
- d) Der Besteller behält sich das Recht vor, die ursprünglich bestellte Quantität oder Qualität sowie die Liefertermine mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Lieferanten mindestens vierzehn (14) Kalendertage vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern, wenn diese Änderungen im Rahmen des üblichen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne nennenswerten Mehraufwand durchgeführt

werden können. Der Besteller wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Zugang unserer Mitteilung gemäß Satz 1 schriftlich anzuzeigen.

4 – INSPEKTION VOR VERSAND –

Der Lieferant wird den Liefergegenstand vor Versand sorgfältig auf Mängel untersuchen, damit nur mangelfreie Ware zum Versand kommt.

5 – LIEFERUNG - VERSAND –

- a) Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit folgenden Angaben beiliegen: Bestell- und Artikelnummer sowie Bestellzeichen des Bestellers, Art der Verpackung sowie Menge und Gewicht der Lieferung.
- b) Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere beim Besteller hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. So lange ist der Besteller zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.
- c) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der vom Besteller angegebene Bestimmungsort.
- d) Der Besteller ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen.

6 – VERPACKUNG –

Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken oder auf Verlangen des Bestellers nach seinen Anweisungen mit einer besonderen Verpackung zu versehen.

7 – GEFAHRÜBERGANG –

Soweit nicht anders in der Bestellung oder anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Beschädigung der Waren mit Lieferung der Waren DAP in der Bestellung genannter Lieferort Incoterms® 2020 auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn der Besteller eigene Transportpersonen einschaltet.

8 – PREIS –

Die vereinbarten Preise sind Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich DAP in der Bestellung genannter Lieferort Incoterms® 2020.

9 – RECHNUNGEN –

Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert an den Besteller zu senden. Sie darf der Lieferung nicht beiliegen.

10 – ZAHLUNG –

a) Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Wahl des Bestellers entweder

innerhalb von 30 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 60 Tagen netto.

b) Der Besteller behält sich die freie Wahl des Zahlungsmittels vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Ziff. 5 oder vertragsgemäßer, vollständiger Leistungserbringung, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

11 – LIEFERVERZUG - VERTRAGSSTRAFE –

Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen. Der Besteller behält sich vor, diese Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend zu machen.

12 – WARENEINGANGSPRÜFUNG - MÄNGELHAFTUNG –

- a) Nach Eingang untersucht der Besteller die Ware unverzüglich auf offensichtliche, äußerlich an der Verpackung erkennbare Mängel, und anhand der Lieferpapiere Identität, Fehlmengen sowie äußerlich an der Verpackung erkennbare Transportschäden. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird der Besteller dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- b) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist – ab Abnahme.
- c) Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an den Besteller oder – bei abgekürzter Lieferung – an dessen Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem anerkannten Stand der Technik, den Anforderungen gem. Ziff. 18, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, ISO, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.
- d) Bei Mängeln kann der Besteller statt der Nachbesserung der mangelhaften Ware auch die Nachlieferung mangelfreier Ware verlangen. Ferner ist der Besteller nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist oder falls die Nacherfüllung für ihn unzumutbar ist, (z. B. in dringenden Fällen oder bei Gefährdung der Betriebssicherheit) unbeschadet sonstiger Ansprüche berechtigt, die Nachbesserung selbst vorzunehmen, einem Dritten zu übertragen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die Kosten trägt der Lieferant, es sei denn, er hat den Mangel oder den erfolglosen Ablauf der Nachfrist nicht zu vertreten. Im Falle der Unzumutbarkeit wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Selbstvornahme, über das Vorliegen dieser Umstände informieren.
- e) Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen.

Den Verwendungsort teilt der Besteller dem Lieferanten auf Verlangen mit.

f) Bessert der Lieferant Liefergegenstände aus oder ersetzt er sie ganz oder teilweise, beginnt die Verjährungsfrist der Ziff. 12 b) bezüglich dieses Mangels an diesen Teilen erneut, es sei denn es handelte sich um einen unerheblichen Nacherfüllungsaufwand oder um eine ausdrückliche Kulanzhandlung des Lieferanten.

13 – PRODUKTHAFTUNG –

a) Für den Fall, dass der Besteller von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler der vom Lieferanten gelieferten Ware verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nicht, wenn den Lieferanten kein Verschulden trifft.

b) Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

c) Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/ Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

14 – SCHUTZRECHTE - VERTRAULICHKEIT –

a) Der Lieferant gewährleistet, dass durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter, im Herstellungs- und Bestimmungsland und - soweit vom Besteller mitgeteilt – im Verwendungsland verletzt werden. Er hat den Besteller insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen, es sei denn, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat.

b) Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach Zeichnungen und Modellen des Bestellers herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

c) Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten der Bestellungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig vom Besteller erhalten hat, Dritten gegenüber geheim zu halten.

d) Die Aufnahme des Bestellers in eine Referenzliste oder Verwendung seiner Bestellung zu Werbezwecken ist nur nach Einholung der schriftlichen Zustimmung des Bestellers gestattet.

e) Der Lieferant verpflichtet sich, für jeden einzelnen Fall der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtung eine angemessene, vom Besteller nach billigem Ermessen festzulegende Vertragsstrafe zu zahlen, es sei denn, der Lieferant hat die Verletzung nicht zu vertreten. Im Streitfall entscheidet das gem. Ziff. 20 b) zuständige Gericht über die Angemessenheit.

f) Bei besonders schweren Verstößen ist der Besteller zudem berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten frist- und entschädigungslos aufzulösen und gegebenenfalls bereits geleistete Zahlungen zurückzufordern. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere

dann vor, wenn der Lieferant sein erworbenes oder erhaltenes Wissen an mit dem Besteller im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet.

g) Unterlagen sowie Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die der Besteller dem Lieferanten zur Verfügung stellt, verbleiben in Eigentum des Bestellers. Sie dürfen vom Lieferanten nur für die Zwecke der Vertragserfüllung, ansonsten aber weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werde.

h) Waren, die nach vom Besteller entworfenen Unterlagen (wie Zeichnungen, Modelle und dergleichen) oder nach seinen vertraulichen Angaben oder mit seinen Werkzeugen oder nachgebauten Werkzeugen angefertigt worden sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

i) Im Auftrag des Bestellers gefertigte und von ihm bezahlte **Werkzeuge** gehen mit der vollständigen Bezahlung in sein Eigentum über. Die Besitzübertragung wird dadurch ersetzt, dass der Lieferant die Werkzeuge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes unentgeltlich für den Besteller verwahrt. Der Lieferant verwahrt die im Eigentum des Bestellers stehenden Werkzeuge gesondert von anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen. Das Eigentum des Bestellers ist an den Werkzeugen selbst und in den Geschäftsbüchern kenntlich zu machen. Der Lieferant darf diese Werkzeuge weder für eigene Zwecke benutzen, noch Dritten zugänglich machen. Nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind die Werkzeuge auf Verlangen des Bestellers herauszugeben.

15 – ETHIK UND COMPLIANCE - DATENSCHUTZ –

a) Der Lieferant wird alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einhalten. Die Delachaux Gruppe ist Mitglied des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und verpflichtet sich zu einem ethischen Verhalten. Der Ethikcode von Delachaux ist abrufbar unter <https://delachaux.com/group/commitment/>.

b) Der Besteller wird bei der Erhebung persönlicher Daten im Zusammenhang mit der Aufgabe oder Ausführung seiner Bestellungen die anwendbaren rechtlichen Bestimmungen einhalten.

16 – VERSICHERUNG –

a) Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken, wobei diese Versicherung einen Verzicht auf Regress beim Besteller, bei dessen Vertreter und Versicherer beinhalten muss.

b) Der Lieferant wird dem Besteller auf Anfrage Nachweise über den Abschluss und die Aufrechterhaltung einer solchen Versicherung zur Verfügung stellen. Soweit die Versicherungen des Lieferanten vertragliche Selbstbehalte enthalten, werden diese vom Lieferanten getragen. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt davon unberührt.

17 – ARBEITEN AUF DEM WERKSGELÄNDE DES BESTELLERS ODER EINES KUNDEN –

a) Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in den Geschäftsräumen des Bestellers oder bei Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Für die Einhaltung dieser Vorschriften am Arbeitsort sind sie selbst

verantwortlich. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen. Sie müssen sich so rechtzeitig um Kenntnis dieser Vorschriften bemühen, dass die Einhaltung des Herstellungstermins sichergestellt ist.

b) Bei Montage- und Installationsarbeiten sind die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien von einem Bevollmächtigten des Bestellers unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

c) Montage- und Installationsarbeiten müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Bevollmächtigte des Bestellers die Leistungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Der Besteller kann Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen. Kommt der Besteller seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss der Lieferant ihm mindestens eine Frist von drei Wochen gewähren.

18 – BEACHTUNG VON SCHUTZVORSCHRIFTEN –

Die Waren und/oder Dienstleistungen sind mit allen Instruktionen, Empfehlungen, Warnungen und anderen Hinweisen zu liefern bzw. zu erbringen, die für einen ordnungsgemäßen Gebrauch der Waren und den optimalen Schutz von Personen und Sachen erforderlich sind, insbesondere, wenn die Waren gefährliche Substanzen enthalten oder besondere Sicherheitsvorkehrungen benötigen. Der Lieferant wird dem Besteller insbesondere alle Hinweise, Instruktionen und Warnungen zur Verfügung stellen, die zur Einhaltung der anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Regelungen betreffend Gesundheit, Sicherheit oder Umwelt erforderlich sind und wird den Besteller von allen Konsequenzen, Beschwerden und Kosten freihalten, welche durch die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen durch den Lieferanten entstehen.

19 – ABTRETUNG –

a) Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers erfolgen.

b) Dies gilt nicht für Geldforderungen. Der Besteller kann jedoch mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten

20 – ANWENDBARES RECHT - GERICHTSSTAND –

a) Es gilt deutsches Recht.

b) **Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz des Bestellers zuständige Gericht.** Der Besteller ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

Conductix-Wampfler Automation GmbH

Handelshof 16A

14478 Potsdam

+49 331 / 887344 - 0

info.potsdam@conductix.com

www.conductix.de